

Vierte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz

Vom 16.11.2021

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 16 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes, der durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz vom 1. Juni 2005 (GMBI S. 830), die zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2021 (GMBI S. 1212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Textziffern 3.1.3 bis 3.1.6 werden aufgehoben.
2. Textziffer 3.2.1 wird durch die folgenden Textziffern 3.2.1 bis 3.2.4 ersetzt:
 - „3.2.1 ¹Die Ausschlussfrist nach Absatz 2 Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise. ²Der Antrag auf Reisekostenvergütung ist innerhalb der Ausschlussfrist bei der Beschäftigungsbehörde oder bei der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen. ³Ein gewährter Abschlag (Textziffer 3.2.4) ist zurückzuzahlen, wenn ein Antrag auf Reisekostenvergütung nicht innerhalb der Ausschlussfrist gestellt wird. ⁴Die Kosten für zur Verfügung gestellte Reisemittel – z. B. Fahr- und Flugscheine – werden belassen, wenn sie zur Durchführung der Dienstreise genutzt wurden. ⁵In den Fällen des § 10 Absatz 2 beginnt die Ausschlussfrist mit Ablauf des Tages, an dem Bediensteten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird.
 - 3.2.2 ¹Maßgebliche Kostenbelege sind die Nachweise der dienstreisebedingten Ausgaben, für die eine Erstattung beantragt wird. ²Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise müssen nicht durch Belege nachgewiesen werden.
 - 3.2.3 ¹Grundsätzlich sollen Dienstreisen nicht vor 6 Uhr anzutreten und nicht nach 24 Uhr zu beenden sein. ²Ein früherer Beginn oder ein späteres Ende aus dienstlichen Gründen (z. B. zweckmäßige Verkehrsmittel, dienstlich bereitgestellte Mitfahr- oder Mitflugelegenheiten) bleiben unberührt. ³Allgemein arbeitsfreie Tage sollen als Reisetage vermieden werden.

3.2.4 ¹Dienstreisende können einen Abschlag in Höhe von 80 Prozent auf die zu erwartende Reisekostenvergütung verlangen, sofern diese voraussichtlich 200 Euro übersteigt. ²In besonderen Fällen kann durch die oberste Dienstbehörde ein geringerer Betrag festgesetzt werden. ³Sind Dienstreisende im Besitz einer im Rahmen einer dienstlichen Vereinbarung erworbenen persönlichen Kreditkarte, soll grundsätzlich auf Abschläge verzichtet werden, soweit die voraussichtlichen Auslagen durch den Kreditrahmen gedeckt sind.“

3. Nach Textziffer 3.2.4 werden die folgenden Textziffern 3.3, 3.3.1 und 3.4 eingefügt:

„3.3 Zu Absatz 3

3.3.1 ¹Anrechenbare Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 3 sind sowohl Geldbeträge als auch geldwerte Vorteile (z. B. Sachleistungen, Nutzungsberechtigungen, Rabatte, Boni, Gutschriften, geldwerte Leistungen aus Bonusprogrammen), die der oder dem Dienstreisenden unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden. ²Können sie nicht bei derselben Dienstreise berücksichtigt werden, sind sie bei einer späteren Dienstreise einzusetzen. ³Die private Nutzung ist ausgeschlossen. ⁴Leistungen, die auf Grund von Fahrgast- oder Fluggastrechten als Entschädigung für eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung dem persönlichen Bereich der oder des Dienstreisenden zuzuordnen sind, und Entschädigungsleistungen auf Grund von Ausfällen (Nichtbeförderungen, Annullierungen) oder Verspätungen werden nicht angerechnet. ⁵Von den Verkehrsträgern gewährte Unterstützungsleistungen (z. B. Gutscheine für Taxifahrten, Übernachtungen oder vollständige Mahlzeiten) hingegen sind nach den Anrechnungsvorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2) in der Weise zu berücksichtigen, dass eine Erstattung im Rahmen der Reisekostenvergütung für diese Ausgaben nicht erfolgt.

3.4 Zu Absatz 4 (bleibt frei)“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Berlin, den 16.11.2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Im Auftrag

Hollah